keinem Titulo mensae versehen wäre, daß
dortzige Consistorium verlangte an deß Statt
vorher eine Versicherungs-Urkund, daß wann
er H. Clerius in einer Krankheit, oder
anderwertigen nothstand verfallete, daß der
Stattrath denn die Unterhaltung versprochete.
nun obschon dergleichen obligaon abzugeben
allerdings bedenckl. scheint, und bißhero
außer Geistl. Herrn Abmayr niemahls
observirlich wäre. So beobachtet doch Deputatio, daß wan anderst jenne Güte ein-
führung sovil möglich dem Musici-Chor
auf jenen ursachen mit Priest zu besetzen
ad effectum gebracht werden will, dijen all ge-
deyfflicher Vorschub ertheylet werden muß.
allermassen dem Publico die verheyrate
Musici weit mehrers zur Last fallen könne.
In dijer absicht dan, will man zugestehen,
daß ihme H. Clerico streicher mit seinen
anverwahrungen, angezochene Versicherts
Urkund hinaus gegeben werden kan.